

Erklärung bezüglich des BRB 1962 und der Sonderbestimmungen nach KS 1999

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eidgenössische Steuerverwaltung
 Abteilung Rückerstattung
 Team 1
 Eigerstrasse 65
 3003 Bern

Bundesratsbeschluss vom 14.12.1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (BRB 1962), Kreisschreiben vom 31. 12. 1962 (KS 1962) in Verbindung mit den Kreisschreiben vom 17.12.1998 (KS 1999) und vom 1.8.2010 (KS 2010)

Wir erklären, dass an unserer Gesellschaft

in der Schweiz ansässige Personen

nicht in der Schweiz ansässige Personen

zu einem wesentlichen Teil direkt oder indirekt durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind.

Unsere Gesellschaft fällt unter eine (bzw. mehrere) der folgenden **besonderen Bestimmungen** (Ziff. 1 - 3 KS 1999):

*)

Gesellschaft mit aktiver Geschäftstätigkeit: Den Nachweis über die im Zusammenhang mit den abkommensbegünstigten Einkünften erbrachte unabhängige aktive Geschäftstätigkeit, d.h. die Herstellung oder den Vertrieb von Gütern bzw. den Handel mit Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen durch eigenes (in der Schweiz tätiges) Personal in einem dafür eingerichteten Geschäftsbetrieb, legen wir bei (Ziff. 1 KS 1999).

*)

Gesellschaft direkt börsenkotiert: Die Mehrheit der von unserer Gesellschaft ausgegebenen Aktien nach Stimmkraft und Nennwerten ist an einer (oder mehreren) anerkannten Börse(n) kotiert und wird regelmässig gehandelt. Den Nachweis, aus welchem die oben erwähnten Gegebenheiten zweifelndfrei ersichtlich sind, legen wir bei (Ziff. 2.1. KS 1999).

*)

Gesellschaft indirekt börsenkotiert: Unsere Gesellschaft wird mehrheitlich und direkt von (einer) im Inland ansässigen Gesellschaft(en) gehalten, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2.1. KS 1999 erfüllt (erfüllen). Den Nachweis, aus welchem die oben erwähnten Gegebenheiten ersichtlich sind, legen wir bei (Ziff. 2.2. KS 1999).

*)

Reine Holdinggesellschaft: Unsere Gesellschaft verwaltet und finanziert ausschliesslich oder fast ausschliesslich Beteiligungen. Mindestens 90 % der Anteile an Kapitalgesellschaften in der Bilanz sind Beteiligungen von mindestens 20 %¹ am Grund- od. Stammkapital der Untergesellschaft. Die Nebeneinkünfte hängen mit dem Hauptzweck der Gesellschaft zusammen und betragen höchstens 5 % der Gesamterträge. Die entsprechenden Nachweise legen wir bei (Ziff. 3.1. KS 1999).

*)

Sofern mehr als 50 % der abkommensbegünstigten Erträge zur Erfüllung von Ansprüchen nicht abkommensberechtigter Personen verwendet werden, sind diese Aufwendungen ggf. zu begründen und zu belegen.

Übrige Gesellschaften: Auf unsere Gesellschaft ist die Ziffer 3.2. des KS 1999 oder die Ergänzung vom Dezember 2001 zu Ziffer 1 des KS 1999 anwendbar. Wir verpflichten uns daher, die Vorschriften des BRB 1962 in Verbindung mit den KS 1962, KS 1999 und KS 2010 einzuhalten, d.h. insbesondere nicht mehr als 50 % der abkommensbegünstigten Erträge zur Erfüllung von Ansprüchen nicht abkommensberechtigter Personen zu verwenden.

Allgemeines: Wir nehmen zur Kenntnis, dass die mit mehreren Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, welche Missbrauchsbestimmungen enthalten, dem BRB 1962 mit KS 1999 und KS 2010 vorgehen. Des Weiteren verpflichten wir uns zu einem angemessenen Gewinnausschüttungsverhalten. Unsere Gesellschaft wird die allgemeinen Finanzierungsvorschriften und die Höchstzinssätze gemäss Ziffer 4 des KS 1999 einhalten und die Eidgenössische Steuerverwaltung unverzüglich benachrichtigen, falls sich Änderungen im Sachverhalt ergeben sollten.

Ort und Datum

Name Gesellschaft und rechtsgültige Unterschrift(en)

¹ Für Fälligkeiten ab 1.1.2011 Beteiligung 10 %